



ODDO BHF
ASSET MANAGEMENT

ODDO BHF Asset Management GmbH

Düsseldorf

Wichtige Mitteilung betreffend die OGAW-Sondervermögen

ODDO BHF Algo Sustainable Leaders CIW-EUR

DE000A2QBG05

ODDO BHF Algo Sustainable Leaders CNW-EUR

DE000A2P5QE2

ODDO BHF Algo Sustainable Leaders CPW-EUR

DE000A2P5QF9

ODDO BHF Algo Sustainable Leaders CRW-EUR

DE0007045437

ODDO BHF Algo Sustainable Leaders DIW-EUR

DE000A0RG5Y7

ODDO BHF Algo Sustainable Leaders DRW-EUR

DE000A2P5QK9

ODDO BHF Green Bond CN-EUR

DE000A141WX8

ODDO BHF Green Bond CR-EUR

DE0008478082

ODDO BHF Green Bond DP-EUR

DE000A2JQGY8

Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) werden zum **21. Mai 2025** die Allgemeinen Anlagebedingungen der oben genannten OGAW-Sondervermögen wie folgt geändert:

- In § 1 (Grundlagen) Absatz 2 wird der Satz „Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Sammelurkunden ausgestellt“ gestrichen.
- § 11 (Emittentengrenzen und Anlagegrenzen) Absatz 4 wird überarbeitet. Es wird zukünftig formuliert, dass die Gesellschaft je Emittent bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in bestimmte Pfandbriefe, Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen anlegen kann. Zudem werden in einem separaten Unterabsatz die gedeckten Schulverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18. Dezember 2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden, dargestellt.
- § 16 (Anteile) wird überarbeitet und es werden ergänzende Regelungen hinsichtlich elektronischer Anteilscheine und Kryptofondsanteile eingefügt. Hierzu werden die Regelungen in Absatz 1 ergänzt sowie ein neuer Absatz 3 und Absatz 4 eingefügt. In Absatz 5 wird die „Begebungsform“ als Anteilklassenausgestaltungsmerkmal ergänzt.
- In § 17 (Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme) Absatz 3 wird das Wort „jederzeit“ in Bezug auf die Rücknahme von Anteilen ergänzt.
- § 18 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) Absatz 1 Satz 1 wird überarbeitet. Das Wort „Berechnung“ wird durch das Wort „Ermittlung“ ersetzt. Die Definition des Wortes Nettoinventarwert lautet zukünftig

„Summe der Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten“. Ebenfalls wird in Absatz 1 Satz 2 der Verweis auf § 16 angepasst. Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen und die Regelung zu den Bewertungstagen für die Ermittlung des Nettoinventarwertes, des Anteilwertes sowie der Ausgabe und Rücknahmepreise neu formuliert.

- In § 25 (Streitbeilegungsverfahren) wird der Verweis auf die europäische Online-Streitbeilegungsplattform gestrichen, da deren Tätigkeit zum 20. Juli 2025 durch die EU eingestellt wird und bereits gegenwärtig keine neuen Beschwerden mehr eingereicht werden können.
- Weitere Änderungen betreffen redaktionelle Anpassungen.

Die geänderten Passagen der Allgemeinen Anlagebedingungen sind nachstehend abgedruckt.

...

§ 1 Grundlagen

...

2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an. Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.

...

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen

...

4. Die Gesellschaft darf je Emittent bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen in

a) Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor dem 8. Juli 2022 ausgegeben worden sind, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

b) gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 29), die nach dem 7. Juli 2022 begeben wurden.

Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

...

§ 16 Anteile

1. Die Anteile am OGAW-Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Elektronische Anteilscheine können jederzeit und ohne

Zustimmung des Anlegers durch inhaltsgleiche verbriefte Anteilscheine ersetzt werden. Verbriefte Anteilscheine können jederzeit und ohne Zustimmung des Anlegers durch ein inhaltsgleiches Zentralregisterwertpapier ersetzt werden. Ein verbrieft oder elektronischer Anteilschein darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Anlegers durch einen inhaltsgleichen Kryptofondsanteil ersetzt werden. Die Anteilscheine können im selben Register als Mischbestand teils aus einer Sammeleintragung und teils aus mittels Urkunde begebenen Wertpapieren oder Wertpapieren in Einzeleintragung im selben Register geführt werden, sofern dies im Register zur Sammeleintragung vermerkt ist, in diesem Fall gelten diese Teile als einheitlicher Sammelbestand.

...

3. Elektronische Anteilscheine werden in ein elektronisches Wertpapierregister eingetragen. Eine Eintragung als Inhaber kann

a) als Sammeleintragung für eine Wertpapiersammelbank oder einen Verwahrer oder

b) als Einzeleintragung für eine natürliche und/oder juristische Person und/oder rechtsfähige Personengesellschaft, die das elektronische Wertpapier als Berechtigte hält, erfolgen.

Eine Einzeleintragung kann auf Antrag des Inhabers in eine Sammeleintragung umgewandelt werden. Mit dem Erwerb eines Anteils am OGAW-Sondervermögen in Form einer Sammeleintragung, gilt der Anleger als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem eingetragenen elektronischen Anteilschein.

4. Werden elektronische Anteilscheine in einem Kryptowertpapierregister eingetragen, handelt es sich um Kryptofondsanteile. Registerführende Stelle für Kryptofondsanteile ist die Verwahrstelle oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen. Ein Wechsel der registerführenden Stelle ist ohne Zustimmung der Anleger jederzeit zulässig. Die Übertragung eines Kryptofondsanteils in ein anderes elektronisches Wertpapierregister bedarf der Zustimmung sämtlicher im Register eingetragener Inhaber oder der Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

5. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Begebungsform oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Anlagebedingungen“ festgelegt.

...

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkung und Aussetzung der Rücknahme

...

3. Die Anleger können von der Gesellschaft jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen. Die „Besonderen Anlagebedingungen“ können Rückgabefristen vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.

...

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Soweit in den „Besonderen Anlagebedingungen“ nichts Abweichendes geregelt ist, wird zur Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile der Nettoinventarwert (Summe der Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 5 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

...

3. Der Abrechnungstichtag für Anteilserwerbs- und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilserwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den „Besonderen Anlagebedingungen“ nichts anderes bestimmt ist.

4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden Montag bis Freitag, außer an Neujahr, Rosenmontag, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend (24.12.), 1. und 2. Weihnachtsfeiertag und Silvester (31.12.) ermittelt („Bewertungstage“). In den „Besonderen Anlagebedingungen“ können darüber hinaus weitere Tage angegeben sein, die keine Bewertungstage sind.

...

§ 25 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.

Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

Düsseldorf, Mai 2025

ODDO BHF Asset Management GmbH
Die Geschäftsführung